



gegr. 1954

MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL



Organisation der Vereinigung – ihre Rechte und Pflichten

Statuten der Musikkapelle Gais

1. Teil

Art. 1 Die Ortsmusikkapelle von Gais, mit Sitz in Gais, wurde am 1. Dezember 1954 über Wunsch und mit tatkräftiger Mithilfe von Seiten der Ortsbevölkerung durch den Herrn Bürgermeister Florian Kronbichler und den Herrn Fraktionsvorsteher Sebastian Jaufenthaler, Oberhecher, gegründet. Die Notenlehre für die erstgemeldeten Mitgliedsanwärter wurde hilfsbereiter Weise vom Herrn Lehrer Franz Niederbacher übernommen. Der Verein trägt den Namen „Musikkapelle Gais Ehrenamtliche Organisation“, in Kurzform „Musikkapelle Gais EO“. Sie verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 2 Die Ortsmusikkapelle von Gais ist eine private Vereinigung mit eigener Verwaltung, welche ohne Gewinnabsichten arbeitet, demokratisch aufgebaut und eine nicht gewerbliche Körperschaft (Ente non commerciale) ist. Ihr bewegliches Inventar ist Privateigentum der Ortsmusikkapelle selbst. Die Tätigkeit der Musikkapelle ist von unbegrenzter Dauer. Die Musikkapelle Gais EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.



MUSIKKAPPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins
- b) regelmäßige Proben­tätigkeit
- c) regelmäßige Konzert­tätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulungen der Mitglieder
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikant*innen
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft
- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
- i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
- j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereins stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 3 Die Ortsmusikkapelle von Gais ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen. Die Ortsmusikkapelle von Gais ist auf freiwilliger Grundlage aufgebaut und jede Ausrückung kann nur erfolgen, wenn es möglich ist, die zu Spielfähigkeit erforderliche Mindestanzahl von Mitgliedern aufzubringen.

a) politische Kundgebungen:

Die Ortsmusikkapelle nimmt grundsätzlich an keinen parteiamtlichen Veranstaltungen, von welcher Partei diese auch abgehalten werden, teil. Dadurch will die Ortsmusikkapelle Gais ihren unpolitischen Charakter bewahren. Der Ausschuss der Kapelle hat jede Anwerbung zur Teilnahme an den oben angeführten Veranstaltungen bedingungslos abzulehnen.

b) Prozessionen und sonstige kirchliche Kundgebungen:

Solange vom örtlichen Pfarrgemeinderat der Wunsch besteht, dass die Kapelle bei den traditionellen Prozessionen in Gais ausrücken soll, wird die Kapelle, wenn irgendwie möglich, diesem Wunsch Rechnung tragen.



MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

Die Leitung der Kapelle wird dazu mit allen Mitteln versuchen, die größtmögliche Anzahl von Mitgliedern zur Teilnahme zu bewegen. Die Mitglieder selbst haben die moralische Verpflichtung, an den Prozessionen teilzunehmen. Bei besonderen kirchlichen Anlässen wird das Ausrücken der Musikkapelle jeweils vom Musikausschuss bestimmt.

c) Beerdigungen – Trauerkundgebungen:

Die Kapelle rückt bei Beerdigungen aus:

- bei aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fahnenpatin, Ehepartner aktiver Mitglieder, Musikanten und Musikantinnen, die 25 Jahre (Silber) bei der Kapelle waren, nicht länger als 10 Jahre aus der Kapelle ausgeschieden sind und in Gais beerdigt werden
- bei Behördenvertretern und verdienten Bürgern entscheidet der Ausschuss von Fall zu Fall

Eine Abordnung mit Fahne nimmt an folgenden Beerdigungen teil:

- bei Eltern (Vater und Mutter) aktiver Mitglieder
- bei Kindern von aktiven Mitgliedern
- bei Musikanten, die 25 Jahre (Silber) bei der Kapelle waren und auswärts beerdigt werden, aber immer in der Provinz Bozen
- bei Musikanten, die 25 Jahre (Silber) bei der Kapelle waren und länger als 10 Jahre aus der Kapelle ausgeschieden sind und in Gais beerdigt werden
- bei Musikanten, die 15 Jahre (Bronze) in der Kapelle waren und deren Austritt aus der Kapelle nicht länger als 10 Jahre beträgt und immer innerhalb des Bezirkes Bruneck beerdigt werden

d) Hochzeiten und sonstige Familienfeiern:

Nur bei aktiven Musikanten, auch Marketenderinnen und Fähnrich, wird die Kapelle versuchen, einen musikalischen Beitrag zu leisten. Über Form und Art entscheidet von Fall zu Fall der Musikausschuss.

e) Bei Veranstaltungen der Ortsbehörden:

Auf Veranlassung des Bürgermeisters.



MUSIKKAPPELE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

2. Teil

Art. 4 Angehörige der Ortsmusikkapelle von Gais sind:

a) ordentliche Mitglieder

Art. 5 Die Mitgliedschaft ist frei.

Über die Aufnahme entscheidet der Musikausschuss nach Anhörung des Kapellmeisters/der Kapellmeisterin, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.

Sie ist im Mitgliederregister zu vermerken. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/Bewerberin erfolgen. Jede zeitlich begrenzte Mitgliedschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

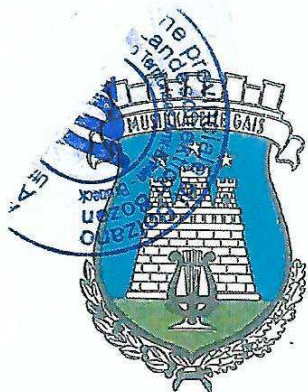
Die ordentlichen Mitglieder haben bei der Generalversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab 18 Jahren, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie können in den Musikausschuss gewählt werden. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen. Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder der Generalversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Die Marketenderinnen, der Fähnrich, der Musikdiener usw. werden als ordentliche Mitglieder geführt und haben somit das Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben und Auftritten der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Musikausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt.

Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Generalversammlung erheben.



gegr. 1954

MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

Die Leistungen der ordentlichen Mitglieder werden ehrenamtlich ausgeübt. Außerdem werden die Tätigkeiten der Ortskapelle Gais vorwiegend ehrenamtlich erbracht.

Art. 6 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern wird vom Musikausschuss beschlossen. Im normalen Fall werden jene Musikanten, die 40 Jahre bei der Kapelle waren bei ihrem Ausscheiden aus der Kapelle zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die ernannten Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde.

Art. 7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Teil

Art. 8 Die Ortsmusikkapelle von Gais umfasst folgende Leitungsorgane:

- a) den Musikausschuss
- b) die Generalversammlung

Art. 9 Dem Musikausschuss obliegt die verwaltungsmäßige Leitung der Kapelle. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Der Musikausschuss ist die oberste Instanz der Ortsmusikkapelle von Gais und ist allein ermächtigt, im Namen der Kapelle Verträge oder Abkommen abzuschließen. Hierfür ist nur die Unterschrift des Musikobmannes rechtskräftig.

Der Obmann/Die Obfrau ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines. Er/Sie vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er/sie koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er/sie kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er/sie beruft die Generalversammlung und Vorstandssitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er/sie ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner/ihrer Unterschrift.

Art. 10 Der Musikausschuss setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereins zusammen und besteht aus:

- a) Musikobmann/Musikobfrau (der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines)



gegr. 1954

MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

- b) Obmann-Stellvertreter/-in
- c) Kassier/-in
- d) Schriftführer/-in
- e) Instrumentenwart/-in
- f) Notenwart/-in
- g) Trachtenwart/-in
- h) Jugendleiter/-in

Art. 11 Die Mitglieder des Musikausschusses müssen ordentliche Mitglieder sein. Es können jedoch in besonderen Fällen auch Nichtmitglieder als beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 12 Der Musikausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 13 Bei Ausscheiden von ein oder mehreren Mitgliedern während ihrer Amtsperiode ernannt der Ausschuss Ersatzmitglieder, welche zur Nachwahl durch die nächste ordentliche Generalversammlung im Amt bleiben. Für besondere Erfordernisse können ordentliche Mitglieder vorübergehend in den Ausschuss einbezogen werden. Ersatzmitglieder und kooptierte Personen haben kein Stimmrecht. Dieselben scheiden nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder aus.

Art. 14 Rechte und Pflichten des Musikausschusses:

- 1) Vertretung der Kapelle gegenüber dritten Personen oder Körperschaften.
- 2) Wahrung der Interessen der Musik zur Sicherung ihres Bestandes gegenüber dritten Personen oder Körperschaften.
- 3) Überwachung der finanziellen Gebarung der Musik unter Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung derselben.
- 4) Genehmigung der Beschlüsse in finanziellen und externen Angelegenheiten.
- 5) Einstellung und Entlassung des Kapellmeisters, Entlohnung desselben und Zuwendung von Prämien.
- 6) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 7) Genehmigung von Ankäufen beweglichen Musikinventars, Instrumente, Noten, Utensilien, usw.
- 8) Genehmigung von Ankäufen von Trachtenmaterial.
- 9) Überwachung und Instandhaltung des gesamten Musikinventars.
- 10) Verwaltung der Musikkasse.
- 11) Die Festlegung der öffentlichen Ausrückungen der Kapelle im Einvernehmen mit dem Kapellmeister.



gegr. 1954

MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

- 12) Die Unterstützung des Kapellmeisters in allen Belangen und die Mithilfe zur Wahrung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Kapelle.
- 13) Die Abhaltung von Veranstaltungen zu Gunsten der Kapelle und die Beteiligungen an sonstigen Veranstaltungen.
- 14) Die Aufnahme und Entlassung von ordentlichen Mitgliedern über Vorschlag des Kapellmeisters. Die offizielle Aufnahme von Jungmusikanten bzw. Mitgliedsanwärtern in die Kapelle.
- 15) Die Zuweisung von Ehrenurkunden an langjährige Mitglieder.
- 16) Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und eines Rechnungsabschlusses der ordentlichen Generalversammlung

Art. 15 Rechte und Pflichten der Generalversammlung:

Die Generalversammlung unterteilt sich in ordentliche und außerordentliche Generalversammlung. Die ordentliche Versammlung wird einmal im Jahr einberufen, die Außerordentliche bei Eintritt besonderer Erfordernisse.

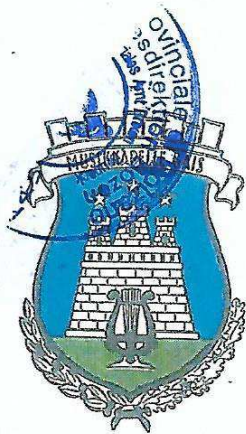
An der Generalversammlung nehmen alle ordentlichen Mitglieder teil. Es können auch Nichtmitglieder teilnehmen, wobei diese über kein Stimmrecht verfügen. Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Vertreten lässt. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Die Generalversammlung wählt den Ausschuss. Sie genehmigt den Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Ausschusses. Bei Eintreten besonderer Umstände, welche die Auflösung der Ortsmusikkapelle Gais notwendig machen, beschließt die Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder in der ersten Sitzung anwesend sind. Wird die vorgeschriebene Zahl in erster Sitzung nicht erreicht, so ist die Generalversammlung nach Einberufung einer zweiten Sitzung in jedem Falle beschlussfähig.

Bei der ordentlichen Generalversammlung besteht die Pflicht des Musikausschusses, einen Kassabericht vorzulegen und Rechenschaft über die Sachen, Beiträge, Vermächnisse, Ausgaben udgl. zu geben. Der Rechnungsabschluss muss mit der Absoluten Mehrheit der Generalversammlung genehmigt werden.

Die Generalversammlung arbeitet unabhängig.

Bei jeder Generalversammlung müssen zwei Rechnungsrevisoren bestellt werden, welche vor der Versammlung alle Aufzeichnungen und Belege auf ihre Richtigkeit überprüfen und einen dementsprechenden Bericht vorlegen.

Der Generalversammlung muss ein Tätigkeitsbericht vorgelegt werden.



gegr. 1954

MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Musikausschuss oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Der Generalversammlung sind folgende **Aufgaben** vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Ernennung der zwei Rechnungsprüfer/-innen
- Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, deren Entscheidung der Generalversammlung vom Gesetz oder vom Statut übertragen wird

Art. 16 Der/Die Kapellmeister/in

Der/Die Kapellmeister/in ist der/die technische Leiter/in der Musikkapelle. Bei Proben und Aufführungen ist er/sie Vorgesetzter aller ordentlichen Mitglieder. Er/Sie schlägt die Abhaltung der Proben, die Auswahl der Programme und die Ausrückungen der Kapelle dem Ausschuss vor. Er/Sie schlägt die aufzunehmenden Musikanten, sowie Entlassungen derselben vor.

Der/Die Kapellmeister/in wird durch den Musikausschuss eingestellt und verpflichtet. Er/Sie untersteht also dem Musikausschuss, welcher in allen Fragen welche die Person des Kapellmeisters betreffen, maßgebend ist.

Der/Die Kapellmeister/in ist kein Mitglied der Musikkapelle.



gegr. 1954

MUSIKKAPPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

Art. 17 Auflösung der Kapelle

Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 18 Solange die Ortsmusikkapelle von Gais in irgendeiner Form besteht, ist sie als Eigentümerin des gesamten beweglichen Inventars anzusehen und wird dasselbe nach jeder Wahl vom Musikausschuss übernommen.

Art. 19 Jedes ordentliche Mitglied haftet für die von ihm in Empfang genommenen Eigentumsgegenstände, wie Instrumente, Trachten, Noten und Zubehör. Er pflegt dieses Eigentum und kann für mutwillige Beschädigung oder Vernachlässigung verantwortlich gemacht werden.

Art. 20 Die Originalverfassung der Statuten wird vom jeweiligen Obmann verwahrt.

Art. 21 Kapital der Musikkapelle Gais:

- Der Musikkapelle ist es untersagt, jeglichen Verwaltungsüberschuss, Fonds oder Rücklagen auszuschütten.
- Bei endgültiger (definitiver) Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einem anderen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zugewiesen.

Das **Vermögen** des Vereins besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.

Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:

- Spenden
- Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen



gegr. 1954

MUSIKKAPELLE GAIS

I-39030 GAIS - SÜDTIROL

- Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
- alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen

Gemäß GvDNr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung abfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitglieder-Vollversammlung vom 07.04.2023 abgeändert und in gegenständlicher Form einstimmig genehmigt.

Der Obmann

- Niederwanger Michael -

Gais, am 11.04.2023



AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO

AGENZIA ENTRATE-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrato in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

18 APR 2023

al n. 075

Serie 3

imposta registro €

Registergeb. €

interessi/sanzioni €

Zinsen/Strafgeb. €

Eingezahlt

L'assistente Ausserhofer Ernst *

*Firma su delega del Direttore Provinciale

esente GvDNr. 117/17

DRITTER SEKTOR